



Isny Allgäu

## Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 28. Juni 2021

### Beratungs- und Beschlussvorlage:

**TOP: 12. - öffentlich**

**Drucksachen-Nr. GR-2021-ö-032**

**Statuten für das Amtsblatt "Isny Aktuell"**

**- Neufassung zum 01.07.2021**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die geänderten Statuten für das Amtsblatt „Isny aktuell“.

#### **Finanzierung:**

Planansatz:

- Keine überplanmäßigen Mittel notwendig.  
 Überplanmäßige Mittel in Höhe von            € notwendig!

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Sparmaßnahmen wird die Herausgabe des Amtsblattes „Isny aktuell“ in Abstimmung mit der herausgebenden Schwäbische Zeitung Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG auf einen 14tägigen Erscheinungsrhythmus umgestellt.

In dieser Folge und wegen der beschlossenen Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Internet müssen die Statuten für das Amtsblatt „Isny aktuell“ vom 15.05.2017 geändert werden. Bei dieser Gelegenheit wurden an einigen Stellen redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zur schnellen Übersicht sind Änderungen grün und redaktionelle Anpassungen gelb markiert.

Die Statuten in der alten und neuen Fassung sind dieser Beratungsvorlage beigelegt.

Isny im Allgäu, 16.06.2021

Frank Reubold

Anlage/n:

Statuten für das Amtsblatt "Isny aktuell" in alter und neuer Fassung.



## Statuten für das Amtsblatt 'Isny aktuell'

### 1. Amtsblatt

- 1.1. Die Stadt Isny im Allgäu gibt ein eigenes Amtsblatt heraus, das **zweiwöchentlich ab 1. Juli 2021**, in der Regel mittwochs, als Teil des Gesamtdruckwerks „Isny aktuell“ erscheint.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und den Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen im als „Amtsblatt“ definierten und abgegrenzten Bereich Rechnung zu tragen.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil (**Stadt- und Ortsnachrichten**) und einem nicht-amtlichen Teil (Isny Rundschau). **Verantwortlich für das Amtsblatt** im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. **Für den weiteren redaktionellen Teil und den Anzeigenteil (Isnyer Wirtschaftsanzeiger)** ist die Schwäbische Zeitung Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG verantwortlich. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen **im Isnyer Wirtschaftsanzeiger** der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

### 2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) **Stellenausschreibungen der Stadt und der mit ihr verbundenen Verbände und Unternehmen.**
  - b) Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt und ihrer Organe, von Einrichtungen und Behörden sowie von sonstigen Stellen und öffentlich-rechtlichen Verbänden.
  - c) Beiträge von Fraktionen/Gruppen des Gemeinderats der Stadt Isny im Allgäu.
  - d) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren, welche von der jeweiligen Bürgerinitiative veröffentlicht werden.
- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- 2.3. Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. **Die Veröffentlichungen erfolgen regelmäßig** in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1. Abweichend hiervon können Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

### 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. Beiträge müssen einen aktuellen örtlichen Bezug haben, müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Beiträge von Dritten (siehe 2.1 c. und d.) werden **in den Stadt- und Ortsnachrichten** veröffentlicht und dürfen maximal 600 Zeichen haben.
- 3.2. Texte in der Isny Rundschau müssen mit Angabe des Verfassers (**Vorname und Name oder Namenskürzel**) veröffentlicht werden.
- 3.3. Redaktionsschluss für **die Isny Rundschau** ist in der Regel mittwochs, 12.00 Uhr, **in der Woche vor dem jeweiligen Erscheinungstermin**. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss.
- 3.4. Es besteht generell kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn sie den vorgenannten Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang der Isny Rundschau dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

#### 4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates erhalten in **den Stadt- und Ortsnachrichten** die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen zu veröffentlichen.
- 4.2. Die Länge der Berichte je Fraktion/Gruppe des Gemeinderats darf 600 Zeichen nicht übersteigen.
- 4.3. Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele der Fraktionen/Gruppe beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt Isny im Allgäu gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.4. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates verantwortlich. Der jeweils verantwortliche Verfasser im Sinne des Presserechts ist zu benennen.
- 4.5. Politische Plakate, Grafiken oder gestaltete Anzeigen werden in **den Stadt- und Ortsnachrichten** nicht abgedruckt. Im Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in **den Stadt- und Ortsnachrichten** veröffentlicht (Karenzzeit).
- 4.6. Die Veröffentlichung von Texten der Fraktionen/Gruppen im Gemeinderat erfolgt **fortlaufend** in alphabetischer Reihenfolge.

#### 5. Wahlen

- 5.1. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, innerhalb der oben unter 4.5 bezeichneten Karenzzeit Termine und Veranstaltungen in den **Stadt- und Ortsnachrichten** anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.
- 5.2. Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist **er wie eine** Partei zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

#### 6. Bürgerentscheide

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können in den Stadt- und Ortsnachrichten Terminankündigungen für Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- 6.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21, Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer eventuellen Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 6.3. Sachinformationen, die sich auf das Bürgerbegehren beziehen, können in der Isny Rundschau veröffentlicht werden. Die maximale Größe je Artikel in einer Ausgabe, inklusive Bilder oder Planzeichnungen, beträgt eine halbe Seite in maximal drei Ausgaben. Daneben sind entgeltliche Anzeigen im **Isnyer Wirtschaftsanzeiger** der Schwäbischen Zeitung Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG zulässig. Die Einzelheiten hierzu regelt der Verlag.

#### 7. Inkrafttreten

- 7.1. **Die Statuten für das Amtsblatt „Isny Aktuell“ vom 15.05.2017 wurden am 28.06.2021 vom Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu geändert und treten in der neuen Fassung am 01.07.2021 in Kraft.**



## Statuten für das Amtsblatt 'Isny aktuell'

### 1. Amtsblatt

- 1.1. Die Stadt Isny im Allgäu gibt ein eigenes Amtsblatt heraus, das wöchentlich, in der Regel mittwochs, als Teil des Gesamtdruckwerks „Isny aktuell“ erscheint.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und den Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen im als „Amtsblatt“ definierten und abgegrenzten Bereich Rechnung zu tragen.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil (Amtsblatt, Ortsnachrichten) und einem nichtamtlichen Teil (Isny Rundschau), die zusammen den redaktionellen Teil der Stadtverwaltung Isny im Allgäu bilden. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil und den nichtamtlichen Teil der „Isny Rundschau“ ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für den weiteren redaktionellen Teil von „Isny aktuell“, sowie den Anzeigenteil, ist die Schwäbische Zeitung Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG verantwortlich. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

### 2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadtverwaltung,
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
  - c) Beiträge von Fraktionen/Gruppen des Gemeinderats der Stadt Isny im Allgäu,
  - d) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren, welche von der jeweiligen Bürgerinitiative veröffentlicht werden.
- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- 2.3. Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

### 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. Beiträge müssen einen aktuellen örtlichen Bezug haben, müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Beiträge von Dritten (siehe 2.1 c. und d.) werden im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes (Isny Rundschau) veröffentlicht und dürfen maximal 600 Zeichen in Standardschriftgröße haben.
- 3.2. Texte im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes (Isny Rundschau) müssen mit Angabe des Verfassers (Name) veröffentlicht werden.
- 3.3. Redaktionsschluss für den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes ist in der Regel mittwochs, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss.
- 3.4. Es besteht generell kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang der Isny Rundschau dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

#### 4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates erhalten in einer eigenen Rubrik innerhalb des Amtsblatts die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen zu veröffentlichen.
- 4.2. Die Länge der Berichte je Fraktion/Gruppen des Gemeinderats darf 600 Zeichen nicht übersteigen.
- 4.3. Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele der Fraktionen/Gruppen beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt Isny im Allgäu gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.4. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates verantwortlich. Der jeweils verantwortliche Verfasser im Sinne des Presserechts ist zu benennen.
- 4.5. Politische Plakate, Grafiken oder gestaltete Anzeigen werden in dieser Rubrik nicht abgedruckt. Im Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in dieser Rubrik veröffentlicht (Karenzzeit).
- 4.6. Die Veröffentlichung von Texten der Fraktionen/Gruppen im Gemeinderat erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

#### 5. Wahlen

- 5.1. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, innerhalb der oben unter 4.5 bezeichneten Karenzzeit Termine und Veranstaltungen auf den Seiten des Amtsblatts in der Rubrik „Stadt, Ortsnachrichten/Termine“ anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.
- 5.2. Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

#### 6. Bürgerentscheide

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können in den Stadt- und Ortsnachrichten Terminankündigungen für Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- 6.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 6.3. Sachinformationen, die sich auf das Bürgerbegehren beziehen, können in der Isny Rundschau veröffentlicht werden. Die maximale Größe je Artikel in einer Ausgabe, inklusive Bilder oder Planzeichnungen beträgt eine halbe Seite in maximal drei Ausgaben. Daneben sind entgeltliche Anzeigen im redaktionellen Teil der Schwäbischen Zeitung Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG zulässig. Die Einzelheiten hierzu regelt der Schwäbische Verlag.

#### 7. Inkrafttreten

- 7.1. Die Statuten für das Amtsblatt „Isny Aktuell“ wurden am 15.05.2017 vom Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu beschlossen und treten zum 16.05.2017 in Kraft.

Isny im Allgäu, 16.05.2017

Rainer Magenreuter, Bürgermeister